Einziehung eines Teilabschnitts der Kronenstraße

Die Kronenstraße zwischen der Lauergasse/Seminarstraße und der Albstraße wird gem. § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung für den Kraftfahrzeugverkehr eingezogen. (Teileinziehung). Dieser Teilbereich dient künftig dem Fußgängerverkehr (Fußgängerbereich im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Straßengesetz Baden-Württemberg).

Diese Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe als öffentlich bekanntgemacht im Sinne von § 7 Abs. 4 Straßengesetz Baden-Württemberg. Die Verfügung und Begründung können bei der Stadt Ettlingen, Amt für öffentliche Ordnung, Schillerstraße 7 - 9, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Dort kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch gegen die Teileinziehung erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten Bebauungsplan: Erweiterung "Friedhof Ettlingenweier"

Aufgrund von § 10 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), **der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 in Verbindung mit § 4 der **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), sowie § 74 der **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617 und § 8 a **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) beschließt der Gemeinderat am 08.10.1997 den

Bebauungsplan
"Erweiterung des Friedhofs"
im Stadtteil Ettlingenweier
als
Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem Übersichtslageplan vom 14.05.1997. Veröffentlicht im Amtsblatt am 10.07.1997.

§ 2
Bestandteile

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:
1. Übersichtsplan über die Abgrenzung vom 14.05.1997
2. Zeichnerischer Teil mit Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 05.03.1997

(2) Dem Bebauungsplan ist beigefügt:
1. Begründung zum Bebauungsplan vom 13.02.1996

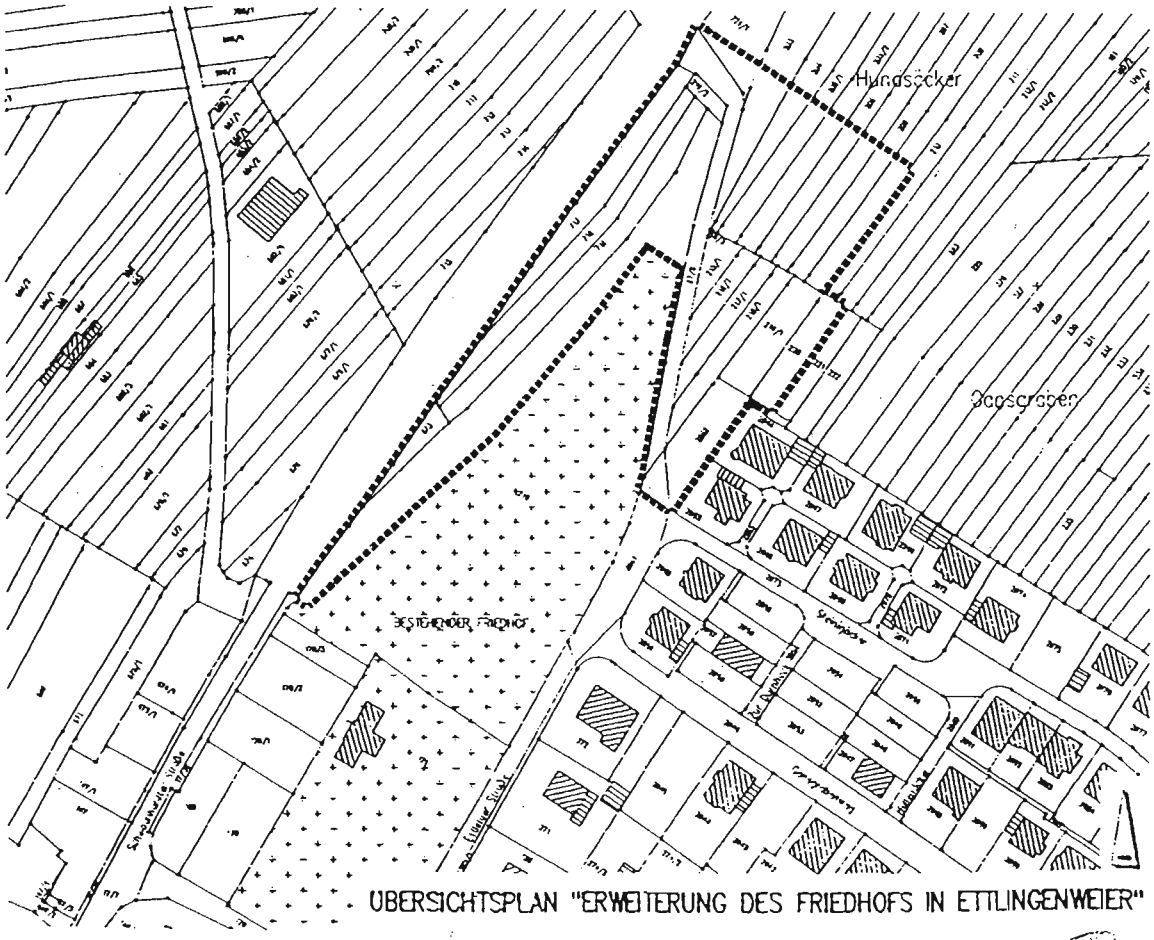
§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Ettlingen,
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen
gez. Offele
Oberbürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN "ERWEITERUNG DES FRIEDHOFS IN ETTLINGENWEIER"

14.05.1997

Die Satzung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.02.1999, AZ. 21-2511.3-6 nach § 11 Abs. 1 BauGB (i. d. F. bis 31.12.97) genehmigt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Textteil und Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Schillerstraße 7 - 9, 76275 Ettlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan "Wohnbebauung Rathausstr. 23 - 35, 76275 Ettlingen-Bruchhausen"

Satzung
über den Vorhaben- und Erschließungsplan
Wohnbebauung
Rathausstraße 23 - 35
76275 Ettlingen-Bruchhausen

Aufgrund von § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung und den Überleitungsvorschriften nach § 233 BauGB i.d.F. vom 16.01.1998 (BGBl I S. 137), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung vom 16.12.1998 folgende Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet Rathausstraße 23 - 35, 76275 Ettlingen (Bruchhausen) ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.09.1998.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan vom 30.09.1998
2. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabensträgers
 AFR Klein vertreten durch Herrn Josef Klein
 Hohburgstraße 2 a
 76275 Ettlingen-Bruchhausen
 vom 30.09.1998
3. **Begründung und Textteil** vom 30.09.1998

§ 2
Inhalt der Satzung

(1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

(2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens mit der Stadt/Gemeinde durchzuführen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB i.d.F. vom 28. April 1993 in Kraft.

Ettlingen, den 25. Februar 1999
gez. Offele
Oberbürgermeister

